

Satzung der Turn- und Sportgemeinde Pasing von 1888 e.V.



Inhalt:

	Seite
1.) Name, Zweck und Aufgaben des Vereins	2
2.) Mitglieder	3
3.) Finanzen	3
4.) Verwaltung und Vereinsleitung	4
5.) Eintritt – Austritt – Ausschluss	5
6.) Pflichten und Rechte der Mitglieder	6
7.) Beiträge	7
8.) Versammlungen	7
9.) Haftung und Auflösung	9

1.) Name, Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 1

Der Name des Vereins lautet: **Turn- und Sportgemeinde Pasing von 1888 e. V.**

§ 2

Die Turn- und Sportgemeinde Pasing von 1888 e. V. hat ihren Sitz in München-Pasing und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes . Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt .

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein hat den Zweck, Turn- und Sportwesen zu pflegen und zu fördern, hierdurch Gesundheit, Kraft, Gewandtheit und Erholung seiner Mitglieder und Angehörigen, namentlich auch der heranwachsenden Jugend, zu heben und deren sittliche und Willenskraft zu stärken.

Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind:

- 1.) Betrieb des Turnens und Sportes in allen seinen Zweigen, einschließlich des Turnspiels und sonstiger Leibesübungen.
- 2.) Schaffung von Turn- und Sportplätzen, Geräten und deren Unterhaltung, sowie einer Turnhalle für die Vereinsübungen, Ausbildung und Anstellung von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
- 3.) Durchführung von Versammlungen , Vorträgen , Kursen und sportlichen Veranstaltungen .

Alle körperlichen Übungen sind Erwachsenen und Jugendlichen jeglichen Geschlechts zugänglich.

Jede Veranstaltung des Vereins und seiner Abteilungen muss den Vereinsaufgaben dienen.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins . Der Verein darf keine Person durch Ausgaben , die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen . Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen . Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und den betroffenen Fachverbänden an .

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt , soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt .

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden .

2.) Mitglieder

§ 5

Der Verein besteht aus:

- 1.) ordentlichen Mitgliedern
- 2.) außerordentlichen Mitgliedern
- 3.) Ehrenmitgliedern

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ohne Einschränkung auf religiöse oder politische Zugehörigkeit werden .

Zu außerordentlichen Mitgliedern können bisherige Mitglieder, welche sich durch ihre Leistungen ausgezeichnet haben, dann ernannt werden, wenn sie München-Pasing für längere Zeit verlassen.

Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, welche sich um den Verein oder das Turn- und Sportwesen im Allgemeinen hervorragende Verdienste erworben haben. Ordentliche Mitglieder, die dem Verein volle 20 Jahre angehören, erhalten die Silberne Ehrennadel des Vereins, ordentliche Mitglieder, die dem Verein 30 Jahre angehören, die Goldene Ehrennadel.

Die Wahl zum außerordentlichen Mitglied geschieht auf Vorschlag des Vorstandes, des Vereinsausschusses, oder eines Vereinsmitgliedes durch Zweidrittel - Mehrheitsbeschluss des Vereinsausschusses.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss des Vereinsausschusses.

3.) Finanzen

§ 6

Einnahmequellen des Vereins sind:

- 1.) Mitgliedsbeiträge und Verwaltungsgebühren
- 2.) Eintrittsgelder aus Veranstaltungen auf den Turn- und Sportplätzen
- 3.) Eintrittsgelder aus Saalveranstaltungen
- 4.) Zinsen von Rücklagegeldern
- 5.) Spenden von Mitgliedern und Gönnern
- 6.) Sonstige Einnahmen

Sämtliche eingehende Gelder müssen für die gemeinnützigen Zwecke des Turn- und Sportwesens verwendet werden.

Die Einnahmen werden insbesondere verwendet für :

- 1.) die Schaffung von Turn- und Spielplätzen, die allen Abteilungen die Ausübung ihres Turn- und Sportbetriebs ermöglichen.
- 2.) die Beschaffung von Turn- und Sportgeräten.
- 3.) die Errichtung von Gebäulichkeiten für Umkleidezwecke.
- 4.) den anzustrebenden Bau einer Turnhalle.
- 5.) alle Auslagen, die dem Verein für die Erhaltung des Turn- und Sportbetriebes erwachsen, einschließlich der Verwaltungskosten.
- 6.) Fahrtkostenerstattung für Vorstände , Übungsleiter und Betreuer ist möglich , wenn es sich um Fahrten für den Verein handelt

4.) Verwaltung und Vereinsleitung

§ 7

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuss.

Den Vorstand bilden:

Der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer.

Den Vereinsausschuss bilden:

Der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer, die Abteilungsleiter und 1-3 Beisitzer. Diese werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Abteilungsleiter werden in der Abteilungsversammlung auf die Dauer von Jahren gewählt.

§ 8

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden, jeweils einzeln, vertreten (Vorstand im Sinne § 26 BGB).

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des

1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzungen und der Geschäftsordnung und aller gefassten Beschlüsse Sorge zu tragen, ebenso für die Einhaltung der erlassenen Anordnungen des Vorstandes.

§ 9

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss gemäßregelt werden , wenn es

- a) gegen den Vereinszweck verstößt
- b) gegen die Vereinssatzung und/ oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/ oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt
- c) sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Vereinslebens

Maßregelungen sind

- a) Verweis
- b) Ausschluß für längstens 1 Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände , welchen der Verein angehört .
- c) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens 1 Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude

Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Mitglied die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung offen , die vereinsintern endgültig entscheidet . Die Berufung muss dem Vorstand innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntmachung an den Betroffenen in schriftlicher Form zugehen . Nimmt das Mitglied die Berufung des vereinsinternen Berufungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/ oder ficht das Mitglied die letztinstanzliche vereinsinterne Entscheidung nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an , so wird der Beschluss wirksam . Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich . Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des jeweiligen Beschlusses zu laufen .

5.) Eintritt – Austritt – Ausschluss

§ 10

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand . Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft . Erhält der Aufzunehmende nicht innerhalb von einem Monat einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, so gilt er als aufgenommen . Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter .

Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt , kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden . Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss .

§ 11

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich . Maßgebend ist nicht das Absendedatum der Kündigung , sondern der Eingang beim Vorstand

§ 12

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden ,

- a) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt ,
- b) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/ oder Ordnungen bzw. die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/ oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt
- c) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens
- d) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert .

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand . Ist der Betreffende Vorstandsmitglied , so entscheidet die Mitgliederversammlung . Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben . Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von einer Die Berufung zum Vereinsausschuss zulässig . Dieser entscheidet alsdann auf seiner nächsten Ausschusssitzung vereinsintern endgültig. Ist die vereinsinterne , erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet , so entfällt die Berufung zum Vereinsausschuss . Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten . Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Berufungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/ oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch den Vereinsausschuss gerichtlich an ,so wird der Beschluss wirksam . Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich . Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des jeweiligen Beschlusses zu laufen .

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären .

6.) Pflichten und Rechte der Mitglieder

§ 13 Pflichten

(1) Bei Eintritt hat jedes ordentliche Mitglied die jeweils festgelegte Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag in Form einer Geldleistung zu erbringen. Dieser ist im ersten Monat des Kalenderjahres fällig und wird per Lastschrift eingezogen. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit. Unbemittelten kann der Vorstand auf Ansuchen den Beitrag stunden, teilweise oder ganz erlassen. Außerdem kann auf Antrag auswärtigen Mitgliedern vom Vorstand ein geringerer Beitrag zugewilligt werden.

(2) Neben den Grundbeiträgen gemäß Abs.(1) können Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) beschlossen werden . Die Beschlussfassung über die Abteilungsbeiträge und deren Fälligkeit erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung .

(3) Bei einem begründeten zusätzlichen Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Sonderumlage beschlossen werden. Diese darf das 3-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

(4) Bei Bedarf des Vereins können auch abteilungsspezifische sonstige Leistungen in Form von Arbeitsdiensten mit max. 5 Stunden jährlich , ablösbar durch einen Geldbetrag , beschlossen werden . Der Ablösebetrag darf das zweifache des Abteilungsbeitrags nicht überschreiten .

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet , dem Verein Änderung der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen , Mitglieder , die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen , tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr , die der Vorstand nach Beschluss der Höhe nach festlegt .

§ 14 Rechte

(1) Ordentliche Mitglieder , die das 18. Lebensjahr vollendet haben , haben passives Wahlrecht (das Recht , in ein Vereinsamt gewählt zu werden) und Stimmrecht .

(2) Die außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht

(3) Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich

(4) Alle sonstigen Mitglieder haben das Recht , an den Vereinsversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen

(5) Die Besetzung von Ämtern im Vorstand und Vereinsausschuss durch Mitglieder , die anderen Turn- und Sportvereinen angehören , ist nur mit Genehmigung des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung möglich .

(6) Alle Mitglieder haben das Recht , nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen , am allgemeinen Turn- und Sportbetrieb und den Veranstaltungen teilzunehmen , den Vereinsbesitz und die Vereinseinrichtungen zu benutzen

7.) Beiträge

§ 15

1. Der Mitgliedsbeitrag gliedert sich in einen Hauptvereins- und einen Abteilungsbeitrag.
2. Der Hauptvereinsbeitrag und die Verwaltungsgebühr wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Vereinsausschuss festgesetzt . Dieser entscheidet dabei mit einfacher Mehrheit . Soll der Beitrag zum Hauptverein mehr als 50% erhöht werden , so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit .
3. Im Übrigen ist der Beitrag jeweils vorliegenden Verhältnissen und Erfordernissen des Vereins und dem jeweiligen Lebensstandard der Mitglieder anzupassen.
4. Der Abteilungsbeitrag und die abteilungsspezifischen sonstigen Leistungen werden von den Abteilungen selbst festgesetzt. Maßgebend dafür ist die Mitgliederversammlung der Abteilung, falls eine Erhöhung um 50% beabsichtigt ist. Sonst entscheidet die Abteilungsleitung.
5. Für die Festsetzung der Sonderumlagen gem. § 13 Abs. (3) ist die Mitgliederversammlung zuständig .

8.) Geschäftsjahr , Versammlungen

§ 16

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr im ersten Quartal statt .
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt , wenn dies vom Vereinsausschuss beschlossen wird oder dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird .
4. Alle Versammlungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Aushang im Vereinsheim , per E-mail und auf der Homepage bekanntzumachen .
5. Mit der Einberufung sind die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen .
6. Die Versammlungen entscheiden bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen , soweit die Satzung nichts anderes bestimmt . Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt . Beschlüsse über den Erwerb , die Belastung und Veräußerung von beweglichem Vermögen sowie über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen .
7. Über die Versammlungen ist eine Niederschrift auszuführen . Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen .

§ 17

(1) In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist:

- a) vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichten, Rechnung zu legen und einen Voranschlag für das kommende Jahr zu vorzulegen.
- b) über den Voranschlag für das kommende Jahr, die Aufnahmegebühr und die Höhe der Mitgliedsbeiträge Beschluss zu fassen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
- c) die Neuwahl des Vorstandes und der Vereinsausschuss-Mitglieder per Akklamation, oder wenn es die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder verlangt, per Stimmzettel vorzunehmen.
- d) zur Durchführung der Wahl ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bilden, der selbst einen Vorsitzenden wählt.
Der Wahlausschuss hat den bisherigen Vorstand zur Entlastung vorzuschlagen oder nicht vorzuschlagen.
Die Entlastung oder Nichtentlastung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen, wobei einfache Mehrheit entscheidet.
- e) Zwei nicht dem Vereinsausschuss angehörende volljährige Mitglieder zu wählen, welche die Kasse des Vereins und die Bücher überhaupt und den Vermögensstand zu prüfen und hierüber in der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten haben.

(2) Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss vorbehaltlich der Regelung in § 18 Abs. (5) für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen

§ 18 Mitgliederversammlung

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere :

- 1.) Satzungsänderungen
- 2.) Aufnahme von Darlehen, Aufgabe dinglicher Rechte, Veräußerungen, Belastungen und Erwerb unbeweglichen Vermögens.
- 3.) Auflösung des Vereins.
- 4.) Neugründung oder Auflösung von Abteilungen.
- 5.) Neuwahlen für den Vorstand während des Geschäftsjahres, wenn alle Vorstandsämter freigeworden sind
- 6.) Beschlussfassung über Ausgaben,

Gewählt ist der Kandidat , der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat . Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen , findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt , die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten . Die Stichwahl ist so lange zu wiederholen , bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat . Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen , die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen . Stimmengleichheit gilt als Ablehnung .

Die Neuwahl des Vorstandes und der Vereinsausschuss-Beisitzer und der Kassenprüfer ist in je einem gesonderten Wahlgang vorzunehmen.

Die Abteilungsleiter werden jeweils in den von den Abteilungen abgehaltenen Versammlungen gewählt. Sie gehören als solche dem Vereinsausschuss an.

Im Übrigen gelten für die Wahlen zum Abteilungsvorstand die Satzungsbestimmungen des Hauptvereins entsprechend.

Den Abteilungen bleibt es unbenommen, darüber hinaus noch andere für sie notwendige Funktionäre zu wählen.

9.) Haftung und Auflösung

§ 19

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden , die Mitglieder bei der Ausübung des Sports , aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden , soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind

§ 20

Die Auflösung des Vereins kann von allen Mitgliedern in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn er den Zwecken des Turn- und Sportlebens nicht mehr entspricht , oder über weniger als 20 Mitglieder verfügt

§ 21

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband e.V., oder für den Fall, dass dieser ablehnt, der Stadt München zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden haben.

§ 22

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtung , die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben , werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften , insbesondere der EU-Datenschutzgrund-verordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinmitgliedern , von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert : Name , Adresse , Telefonnummer , E-Mailadresse , Geburtsdatum , Bankverbindung , Abteilungszugehörigkeit . Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe , dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen .
2. Den Organen des Vereins , allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt , personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten , bekannt zu geben , Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen . Dies Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort .
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet , im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden : Name , Vorname , Geburtsdatum , Geschlecht , Sportartenzugehörigkeit .Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV . Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt , werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt : Name , Vorname , Geburtsdatum , Geschlecht , Nationalität
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung , dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden , Mitgliedern, Funktionsträger , Übungsleiter , Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliedsverzeichnis gewähren .
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien .
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben , Erfassen , Organisieren , Ordnen , Speichern , Anpassen Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen , Übermitteln , Verbreiten , Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu . Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt , sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung , der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen , sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen , hierzu verpflichtet ist . Ein Datenverkauf ist nicht statthaft .

7. Jedes Mitglied , Funktionsträger, Übungsleiter, Wettkampfrichter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften , insbesondere der DSGVO und des BDSG , das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung , Löschung oder Sperrung , Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten .
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht , sobald ihr Kenntnis nicht mehr erforderlich ist . Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen , werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht .
9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt .

§ 23 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird , so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden .

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 26.03.2020 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft .

Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung .

München , den

Turn – und Sportgemeinde Pasing von 1888 e. V.

1. Vorsitzender (Reiner Spengler)

2. Vorsitzende (Sonja Listl)

Schriftführer (Nicolas Teofilovic)

Eintragung ins Vereinregister des Amtsgerichts München – Registergericht unter VR 6442